

104131) Deck Scan an ALZ, RL 22, 32, 33 z.G.,
CC. Zu, Li, HL, Wt + mit.
2) K. Original f. Anläuferabteilung.

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen e.V.

- Der Berufsschullehrerverband -



04. März 2016

31 Wku

2521 N6E

3-6400,40/395/28

LVBS Sachsen e.V. Strehleiner Platz 2 01219 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Leiter der Abteilung III
Herrn Kühner
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

1) für mich } EK. Neu 4.3.16
2) 34, 35 abg. } MRZ. 2016
3) JA 201



Dresden, 24. Februar 2016

Akz. 31-6400.40/378/241

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kühner,

der LVBS Sachsen bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vorgelegten *Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen* Stellung nehmen zu können.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die Passagen des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) dar, bei denen wir mit Blick auf die Weiterentwicklung des sächsischen Schulwesens Änderungsbedarf sehen:

1. Teil

2. Abschnitt

Gliederung des Schulwesens

§ 4 a - Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit, Schulweg

- Zur Erhaltung kleiner BSZ und damit des Bildungsangebotes in der Fläche kann die Mindestschülerzahl unterschritten werden.

Lange, kostenintensive Fahrwege zur Berufsschule bewegen zur Ablehnung von Ausbildungsplätzen seitens potenzieller Lehrlinge. Fehlende berufsschulische Angebote im ländlichen Bereich provozieren die „Ausbildungsverweigerung“ kleiner und mittlerer Unternehmen. In der Konsequenz geraten Unternehmen im ländlichen Raum personell in Existenznot.

- Die Obergrenzen für die Bildung von Klassen- bzw. Gruppen muss sich orientieren an der

Arbeitsstättenverordnung (Fläche / Licht / Temperatur / Lärm)

zur Verfügung stehenden Raumausstattung (Anzahl der Schülerplätze in Klassenräumen, Anzahl der Arbeitsplätze in Labor- und Werkstatt-räumen)

LVBS Sachsen e.V.
Strehleiner Platz 2
01219 Dresden

☎ 0351 / 4 73 52 88
Fax 0351 / 4 73 52 88
Mail: kontakt@lvbs-sachsen.de

Kto.-Nr.: 2462400
BLZ: 85020086
Bank: Hypovereinsbank

§ 8 – Berufsschule

- **Es müssen berufsschulische Angebote für Migranten ohne nachweisbare Schulbildung (Abschluss) definiert werden**

Derzeit ist die berufsschulische Bildung von Migranten ohne nachweisbaren Abschluss ein rechtsfreier Raum.

Selbst bei rückläufigen Migrantenzahlen besteht weiterhin Regelungsbedarf.

2. Teil

Schulträgerschaft

§ 22 - Schulträger

- **Die Entwicklung der Beruflichen Schulzentren (BSZ) zu regionalen Kompetenzzentren in den Regelbetrieb zu überführen.**

Angebote beruflicher Aus- und (betrieblicher) Weiterbildung untermauern die regionale Stellung der BSZ. Eine effektivere Auslastung der für die Erstausbildung erforderlichen hochwertigen Ausstattung der BSZ liegt auch im Interesse des für die Sachkosten zuständigen Schulträgers.

§ 22 a - Schulnetzplanung

- **Das berufliche Bildungsangebot in der Fläche ist zu erhalten.**

Die Konzentration berufsschulischer Angebote in den Ballungsräumen führt zum beruflichen „Ausbluten“ des ländlichen Bereichs.

Fehlende berufsschulische Angebote im ländlichen Bereich provozieren die „Ausbildungsverweigerung“ kleiner und mittlerer Unternehmen.

Zur Erhaltung berufsschulischer Bildungsangebot in der Fläche kann die Mindestschülerzahl zur Klassen- und Gruppenbildung unterschritten werden. Geeignete Berufsgruppen können mindestens in der Grundstufe, ggf. auch in der Fachstufe, zusammengefasst werden.

- **Die Schulnetzplanung für öffentliche berufliche Schulen und berufliche Schulen in freier Trägerschaft ist landesweit zu koordinieren.**

Berufliche Schulen in freier Trägerschaft sind in den Schulnetzplan zu integrieren.

Die Bewertung des „Öffentlichen Interesses“ als Begründung für die Eröffnung bzw. Aufrechterhaltung einer Schule in freier Trägerschaft ist wie bei staatlichen öffentlichen Schulen anzuwenden.

§ 24 - Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen

- **Gleiche Bedingungen hinsichtlich Mindestschülerzahl und Klassenteiler für staatliche öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft**

Gegen einen gesunden Wettbewerb zwischen staatlichen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ist nichts einzuwenden, aber unter gleichen Bedingungen.

Teil3 Schulpflicht

§ 26 – Schulgesundheitspflege

- **Regelungen für den Gesundheitsschutz der Lehrer**

Lehrerinnen und Lehrer werden durch den Kontakt mit inhomogenen Personengruppen zunehmend Infektionsrisiken ausgesetzt. Der Schutz der Mitarbeiter vor beruflich bedingter gesundheitlicher Gefährdung ist nach DGUV Vorschrift 1 (vormals BGV A1) – Grundsätze der Prävention – gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers, hier des Freistaates Sachsen. Die Nichterfüllung dieser Vorgabe steht im Rahmen einer Gesetzesverletzung und kann geahndet werden. Sie ist einklagbar.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe sind mindestens die organisatorischen, materiellen, finanziellen Voraussetzungen für Schutzimpfungen zu schaffen.

- **Regelungen zur Schulgesundheitspflege auf Migranten übertragen**

Die Schulgesundheitspflege für Migranten ist bisher nicht geregelt, de facto rechtsfreier Raum. Es sind dazu Mindeststandards festzulegen.

Wir verweisen hier nochmals auf das o. a. erhöhte Infektionsrisiko, diesmal insbesondere bezogen auf die Mitschüler.

§ 28 - Schulpflicht

- **Regulierungen zum Umgang mit Berufsschulpflichterfüllern sind zu finden**

Der Berufsschulbesuch für Berufsschulpflichtige, ohne Zugangsvoraussetzungen für das Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundbildungsjahr, die Berufsschule ist bisher nicht geregelt. Es besteht ein rechtsfreier Raum.

§ 35 a - Individuelle Förderung der Schüler

- **Schaffung der Voraussetzungen für die integrative Beschulung unter Erhaltung der Förderschulen und beruflichen Förderschulen**

Die integrative Beschulung von Schülern mit Förderbedarf kann nur gelingen, wenn dafür die notwendigen materiell-technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Das ist derzeit nicht durchgängig der Fall, weil die Verantwortlichkeiten zwischen Schulträger und Schulaufsicht hin und her geschoben werden.

Das Gesetz muss eindeutige Regelungen der Verantwortlichkeiten treffen.

- **Die Entscheidung der integrativen Beschulung von Kindern mit förderpädagogischem Bedarf an einer Regelschule oder an einer Förderschule / beruflichen Förderschule liegt nach staatlicher Diagnostik bei den Eltern**

5. Teil

Lehrer, Schulleiter

§ 40 - Personalhoheit, Lehrer

- **In den Dienst des Freistaates Sachsen werden überführt:**

- **Lehrer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 (Lehrer an medizinischen Berufsfachschulen)**

Die Personalhoheit für Lehrerinnen und Lehrer an Medizinischen Berufsfachschule (Med. BFS) liegt beim Träger der Med. BFS, i. d. R. beim Krankenhaus.

Der Tarifvertrag für Länder und Kommunen (TVÖD) regelt die Lehrtätigkeit nicht.

Eine Ausbildungsfinanzierung der Berufsfachschüler an Med. BFS über die Behandlungs-/Pflegesätze der Krankenkassen führt bei kritischer Finanzlage zur Reduzierung der Zahl der Ausbildungsplätze und/oder zur „Auslagerung“ von Ausbildung an freie Träger. Eine Bedarfssteuerung im kritischen Gesundheitsbereich ist dadurch nicht mehr möglich.

▪ **Sozialpädagogen an Schulen**

Sozialpädagogen sind bisher dem Schulträger unterstellt. Bei kritischer Haushaltslage im kommunalen Bereich ist die Stelle „Sozialpädagoge“ erste Streichoption. Das Sächsische SchulG sieht aber die Begleitung der Ausbildung (z. B. BVJ – siehe dazu § 8 SchulG) durch Sozialpädagogen vor.

Grundsätzlich würde ein Unterstellungsverhältnis der Sozialpädagogen beim Freistaat die Schulorganisation zu umfangreicherer Flexibilität beim Personaleinsatz an den BSZ führen und die Schulorganisation „entkomplizieren“.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Plicka
1. Vorsitzender